

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 611 BGB Streik

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 504/54

Urteil des BAG vom 29. September 1955

LAG Hamm /Westfalen



2 AZR 504/54

3 Sa 166/54 LAG Hamm

Verkündet
am 29. September 1955
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1955 durch die
Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Dr. Meier-Scherling

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die Bundesarbeitsrichter Fritz Siebrecht und Er Raabe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Juli 1954 - 3 Sa 166/54 - und des Arbeitsgerichts Rheine vom 18. März 1954 - 1 Ca 127 C/54 - aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt,

1. an jeden Kläger DM 20,-- netto zu zahlen und ausserdem
2. an den Kläger F l e i s c h e r DM 30,78,
an den Kläger H i l b e r t DM 77,76,
an den Kläger T e n t i DM 76,95,
an den Kläger T e r f l o t h DM 102,06 und
an den Kläger W ü n s c h DM 89,10

brutto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand

Die Kläger waren Arbeiter der Beklagten. Für sie galt der zwischen der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden und dem Hauptverband Kalksandsteinindustrie abgeschlossene Tarifvertrag vom 13. April 1951. Nachdem dieser Tarifvertrag im Sommer 1953 gekündigt war und die Gewerkschaft am 4. Juli 1953 zum Streik aufgerufen hatte, beteiligten sich die Kläger vom 6. Juli 1953 ab an diesem Streik. Der schriftlichen Aufforderung der Beklagten, die Arbeit binnen 2 Tagen wieder aufzunehmen, andernfalls sie sich als fristlos entlassen zu betrachten hätten, kamen die Kläger nicht nach. Der Arbeitskampf endete mit einer neuen Tarifvereinbarung zwischen der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden und der Hauptverwaltung Kalksandstein-



industrie, die den alten Tarifvertrag vom 13. April 1951 mit einer allgemeinen Erhöhung der Löhne wieder in Kraft setzte. Eine Friedensklausel enthält diese Tarifvereinbarung nicht. Wegen des ihr durch den Streik entstandenen Schadens kürzte die Beklagte den Klägern den vor dem Streik verdienten, aber vor dem Streik noch nicht ausgezahlten Lohn um je 20,- DM.

Diese 20,- DM fordern die Kläger mit der Klage; ausserdem fordern die Kläger zu 1), 2), 5), 6) und 8) die Zahlung von Urlaubsgeld, das der Kläger zu 1) für zwei Urlaubstage, der Kläger zu 5) für fünf Urlaubstage und die Kläger zu 2), 6) und 8) für je sechs Urlaubstage errechnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben.

1. Durch ihre Beteiligung an dem zwecks Erreichung besserer Arbeitsbedingungen gewerkschaftlich organisierten Streik haben die Kläger ihren Anspruch auf den unstreitig verdienten Lohnrest von je 20,- DM nicht eingebüsst.

Ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Streik entstandenen Schadens, mit dem die Beklagte gegenüber dem Anspruch der Kläger auf Restlohn aufrechnen könnte, steht der Beklagten nicht zu. Denn, wie der Grosse Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluss vom 28. Januar 1955 (BAG 1, 292 ff.) entschieden hat, stellt die Beteiligung des Arbeitnehmers an einem zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen gewerkschaftlich organisierten Streik keine rechtswidrige Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsvertrage dar; für einen Schadenersatzanspruch der Beklagten gegen die Kläger fehlt es also an

dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens.

Abwegig sind die Ausführungen der Beklagten, dass zu dem vom Arbeitnehmer durch den Streik übernommenen Risiko nicht nur der Verlust des Arbeitsplatzes, sondern auch der Verlust des vor dem Streik verdienten Lohnes gehöre. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Arbeitnehmer den Lohn für seine vor dem Streik vorleistend erbrachte Arbeit einbüßen sollte.

Die von der Beklagten in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob dem bestreikten Arbeitgeber während des Streiks ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des vor dem Streik verdienten Lohnes zusteht, konnte dahingestellt bleiben. Denn auf keinen Fall hat der Arbeitgeber nach Beendigung des Streiks noch ein solches Recht, und hier ist der Streik längst beendet.

Die Beklagte war mithin antragsgemäss zur Zahlung der vom jeweils errechneten Lohn der Kläger abgezogenen 20,- DM netto zu verurteilen.

2. Auch der geltend gemachte Anspruch auf Urlaubsentgelt war den Klägern zuzusprechen.

Der Urlaubsanspruch war, als der Streik Anfang Juli, also nach Ablauf von 6 Monaten des Urlaubsjahres, ausbrach, von den Klägern bereits erworben, wie die Beklagte in den beiden Tatsacheninstanzen auch nicht bestritten hat.

Wenn - wie hier nach dem Ausscheiden der Kläger aus dem Betriebe der Beklagten - der Urlaubsanspruch nicht mehr in Natur, d.h. durch Freistellung von Arbeit bei Fortzahlung des Gehalts, gewährt werden kann, so tritt an seine Stelle der Anspruch auf Urlaubsgeld (vgl. RAG 7, 224).

Eine solche Ersetzung des eigentlichen Urlaubsanspruchs durch Urlaubsgeld greift jedoch nach § 12 der Tarifordnung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Kalksandsteinindustrie vom 1. September 1941 in der Fassung vom 1. Oktober 1946 dann nicht Platz, wenn der Arbeitneh-

- 5 -

mer durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Entlassung rechtfertigt, oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis rechtswidrig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflöst.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob § 12 der Tarifordnung noch gilt oder durch neue Tarifverträge verdrängt worden ist, da die Voraussetzungen des § 12 hier nicht gegeben sind. Denn, wie im Beschluss des Grossen Senats vom 28. Januar 1955 entschieden ist, bedeutet die Beteiligung an einem organisierten Streik keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer, und schon gar keine rechtswidrige; sie stellt auch kein eigenes Verschulden des Arbeitnehmers dar, das zur fristlosen Entlassung berechtigte.

Es ist der Beklagten auch nicht etwa darin zu folgen, dass man diese Bestimmungen der alten Tarifordnung nach der damaligen Rechtsmeinung verstehen müsste. Rechtsnormen sind nach heutiger und nicht nach früherer Rechtsauffassung auszulegen. Überdies war nach den im Zeitpunkt der Schaffung der Tarifordnung herrschenden Rechtsanschauungen jeder Streik ohne vorherige Kündigung ein Vertragsbruch, so dass die heute zur Entscheidung stehende Frage, welche Wirkung die Beteiligung an einem legalen Streik hat, gar nicht entstehen konnte.

Auch für den von der Beklagten erhobenen Einwand der Verwirkung gemäss § 15 der alten Tarifordnung konnte die Frage, ob die alte Tarifordnung durch die Tarifverträge vom 24. Oktober 1950 und 13. April 1951 verdrängt worden, oder ob sie bezüglich der Urlaubsregelung noch bis zum Rahmentarifvertrag vom 4. Februar 1954 in Kraft geblieben ist, dahingestellt bleiben. Denn die Kläger haben ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten auch nach dieser Bestimmung noch rechtzeitig geltend gemacht; zwar nicht im Wege der Klage, was auch nicht erforderlich ist; sie haben sie aber durch ihre Gewerkschaft mit Schreiben vom 22. August 1953 erhoben, so dass also auch bei einer Fortgeltung der alten Tarifordnung eine Verwirkung nicht infrage kommt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Frage, ob unabhängig von Tarifbestimmungen an gemeinen Erwägungen ein Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch verliert, wenn er seine Treupflichten gegenüber dem Arbeitgeber verletzt hat und deshalb entlassen worden ist, bitte nicht untersucht zu werden, da, wie im Beschluss des Grossen Senats vom 28. Januar 1955 dargelegt ist, die Teilnahme an einem organisierten Streik keinen Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsvertrage bedeutet.

Zur Höhe des geltend gemachten Urlaubsanspruchs hat die Beklagte in den beiden Tatsacheninstanzen keine Einwendungen erhoben, insbesondere nicht bestritten, dass dem Kläger zu 1) noch zwei Urlaubstage, dem Kläger zu 2) noch fünf Urlaubstage und den Klägern zu 6) und 8) noch je sechs Urlaubstage zustehen. Wenn die Beklagte erstmalig in der Revisionsinstanz die Frage nach einer anteilmässigen Kürzung des Urlaubs aufwirft, so kann sie damit in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden.

gez. Denecke

Dr. Simons

Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

Raabe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)